OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605597/2/Py

Datum:
Linz, 14. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M A, X, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. September 2022, GZ: BHLL/921100109094/21, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 29. September 2022, GZ: BHLL/921100109094/21, dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 7. Juni 2021 VOR 18:00 Uhr, in 4061 Pasching, X (Betriebsstätte des R T), vorsätzlich veranlasst, dass Herr J K nachfolgende Verwaltungsübertretung begehe, indem er ihn (arbeitsrechtlich) angewiesen habe, Essen auszuliefern. Herr J K habe am 7. Juni 2021 um 18:00 Uhr in 4050 Traun auf der Wiener Bundesstraße, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in Fahrtrichtung Leonding, das KFZ X gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten Lenkerberechtigung sei.

Der Bf habe damit gegen die Bestimmung des § 7 VStG iVm § 1 Abs. 3 FSG verstoßen, sodass über ihn gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 365 Euro bzw. im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt wurde.

2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde, in der er den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf bestreitet. Er sei handels- noch gewerberechtlicher Geschäftsführer der M G GmbH sondern arbeite dort als Koch und ist weder Arbeitgeber noch ein weisungsberechtigter Vorgesetzter des Herrn K. Er sei auch nicht Halter oder Eigentümer des gegenständlichen Fahrzeuges. Aus den zur Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelten Unterlagen bzw. Lichtbildern ist nicht ersichtlich, weshalb der Bf für ein Fehlverhalten des Herrn K verantwortlich sein soll. Woraus die Behörde aus diesem Bildmaterial ein vorsätzliches Verhalten des Bf abzuleiten vermag, ist nicht ersichtlich.

3. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Einsicht in den einen gleichgelagerten Sachverhalt betreffenden Verfahrensakt des Bf im Beschwerdeverfahren LVwG-605486 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, insbesondere die Verhandlungsschrift vom 13. Februar 2023 sowie Einholung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister bezüglich des J K vom 21. Februar 2023. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aufgrund dieser Aktenlage gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Verwaltungsstrafverfahren liegt eine Anzeige der Polizeiinspektion Leonding vom 15. Juni 2021, PAD/21/01025670/002/VSTV, zugrunde, welche – neben der Angabe: *„Tatzeit: 07.06.2021, 18:00:00 Uhr“* und *„Tatort: Gemeinde Traun, X, 4050 Sankt Martin, Österreich“* und den Kontaktdaten des Bf – folgende Tatbeschreibung enthält:

„Sie haben vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, weil Sie als Besitzer des Restaurants "T T" wissentlich J K damit beauftragt haben weiterhin Essen auszuliefern, obwohl Ihnen bekannt war, dass dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von J K gelenkt. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle konnten Transportboxen vom Restaurant T sowie eine Kellnergeldtasche aufgefunden werden (siehe Lichtbildbeilage). Der Fahrer gab auch während der Amtshandlung an, dass er weiterhin Essen für Sie ausliefert. Foto von den Essensboxen liegt dem Akt bei.“

Darüber hinaus liegen keine Niederschriften oder sonstigen Beweismittel, ausgenommen der angeführten Fotoaufnahme des Rücksitzes eines Fahrzeuges mit Essensboxen, vor.

4.2. Festzuhalten ist, dass keinerlei Angaben des Herrn K (als unmittelbarer Täter) zum vorliegenden Tatvorwurf noch sonstige, den Tatvorwurf untermauernde, Beweisergebnisse vorliegen. Das Straferkenntnis stützt sich lediglich auf die oben unter 4.1. wiedergegebene Anzeige und das Foto, obwohl der Bf bereits vor der belangten Behörde in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2022 bestritten hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat aufgrund dieser umfassenden Bestreitung des Bf bereits im Verfahren zu LVwG-605486 versucht, den für der Ermittlung des zur Last gelegten Tatverhaltens erforderlichen Zeugen J K (als unmittelbarer Täter) zu befragen, da dieser weder im Rahmen der Anzeigenlegung noch im Verfahren vor der belangten Behörde einer niederschriftlichen Befragung unterzogen wurde. Nach Einsichtnahme ins Zentrale Melderegister wurde jedoch festgestellt, dass der erforderliche Zeuge seit 12. März 2022 nicht mehr in Österreich gemeldet ist. Sein aktueller Aufenthalt konnte nicht geklärt werden.

Völlig im Dunklen bleibt daher die Frage, WANN der Bf WELCHE konkrete Bestimmungshandlung gesetzt haben soll. Aufgrund der umfassend leugnenden Verantwortung des Bf ist es dem erkennenden Gericht auch nicht ansatzweise möglich, diesbezügliche Sachverhaltsfeststellungen zu treffen. Die im Straferkenntnis und auch in der Anzeige angeführte Tatzeit „VOR 18:00 Uhr“ und die nicht konkretisierte (arbeitsrechtliche) Weisung lassen nicht mehr als Spekulation über

die wahren Geschehnisse zu. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind bei einer Verurteilung wegen einer Bestimmungstat „*unter anderem sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen*." (VwGH 30.06.1999, 99/04/0040 mwN).

Die vorliegenden Beweismittel reichen nicht aus, um mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit eine Bestimmungshandlung feststellen zu können, die aufgrund der oben angeführten Umstände zeitlich und in ihrer konkreten Art völlig ungeklärt ist.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 44a Z1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu beschreiben, dass

1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird, und
2. die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

5.2. Wie bereits oben unter Verweis auf die Rechtsprechung zur Beitragstäterschaft dargestellt, wird der Spruch den Erfordernissen nach Konkretisierung der vorgeworfenen Tat im Sinne des § 44a VStG nicht gerecht – nachdem aufgrund der vagen Beschreibung auch mehrere Bestimmungshandlungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zudem auch die Gefahr der Doppelbestrafung gegeben und in Ermangelung des Vorwurfs einer konkreten Bestimmungshandlung auch die Effektivität der Verteidigungsrechte evident beeinträchtigt (siehe dazu ausführlich: *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 44a).
Nachdem aufgrund des Beweisverfahrens ein rechtserheblicher, tragfähiger Sachverhalt nicht festgestellt werden kann, ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny